



STATUTEN der Fasnachtsgesellschaft Kerns



I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

FASNACHTSGESELLSCHAFT KERNS (kurz FGK)

besteht ein Verein (nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) mit Sitz in Kerns.

Personenbegriffe in diesen Statuten gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen.

Art. 2

Das Fasnachtsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und dauert bis zum 30. April des folgenden Jahres.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 3

Die Fasnachtsgesellschaft bezweckt die Förderung und Pflege des fasnächtlichen Brauchtums und die Erhaltung der Fasnacht in Kerns.

Sie sucht ihren Zweck insbesondere durch die Pflege der Kameradschaft, den Gedankenaustausch und durch gemeinsames Organisieren der Fasnachts-Aktivitäten.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Fasnachtsgesellschaft besteht aus Aktiv-, Gönner-, und Freimitgliedern, Fasnachtsformationen sowie Sympathisanten.

Der Beitritt ist jederzeit aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung möglich. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig.

Über die Aufnahme von Fasnachtsformationen entscheidet die Generalversammlung.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jährlich erfolgen, muss aber schriftlich vor dem 1. April an den Präsidenten erfolgen.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Sie bezahlen den jährlichen, an der Generalversammlung bestätigten, minimalen Beitrag von Fr. 100.-- auf Beginn des Fasnachtsjahres.

Aktivmitglieder haben Mitarbeitspflicht bei den Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm der FGK.

Gönnermitglieder

Gönnermitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Sie bezahlen den jährlichen, an der Generalversammlung bestätigten, minimalen Beitrag von Fr. 200.-- auf Beginn des Fasnachtsjahres.

Freimitglieder

Freimitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder die sich in hervorragender Weise für die FGK verdient gemacht haben.

Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes, sind aber von allen Pflichten befreit.

Fasnachtsformationen

Fasnachtsformationen sind Guggenmusiken und andere Fasnachtsvereine.

Sie haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Sie bezahlen den jährlichen, an der Generalversammlung bestätigten, minimalen Beitrag von Fr. 200.-- auf Beginn des Fasnachtsjahres.

Fasnachtsformationen sind verpflichtet an den offiziellen Anlässen der FGK und deren Vorbereitungen aktiv mitzumachen.

Die Delegierten der Fasnachtsformationen werden durch die Guggen.-Fasnachtsvereine selbst bestimmt und sind an der Generalversammlung bekanntzugeben.

Sympathisanten

Sympathisanten können an der Generalversammlung mitdiskutieren, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Sie bezahlen den von ihnen frei wählbaren Beitrag auf Beginn des Fasnachtsjahres.

IV. Generalversammlung

Art. 5

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und kann in allen Belangen endgültig entscheiden. .

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens im Monat Juni statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand zu erfolgen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 10 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

An der Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte rechtsgültig abgestimmt werden.

Art. 6

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresrechnung
4. Bericht und Antrag der Revisorenstelle
5. Jahresprogramm
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Genehmigung des Budgets
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Revisoren
10. Wahl des Fasnachts-Komitees
11. Bekanntgabe des Motto
12. Aufnahme von Fasnachtsformationen
13. Anträge zuhanden der Generalversammlung
14. Ehrungen
15. Auflösung des Vereins

Art. 7

Stimmregelungen

Stimmberechtigt sind Aktiv-, Gönner- und Freimitglieder mit je einer Stimme, Fasnachtsformationen mit je zwei Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.

Beschlüsse über Anträge, etc. erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Für Statuten-Änderungen bedarf es einer Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 8

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins müssen die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösung müssen Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Wird eine zweite Auflösungsversammlung notwendig, gilt an dieser Versammlung das einfache Mehr der stimmberechtigten anwesenden Stimmberechtigten.

Die bei einer Auflösung vorhandenen Vermögenswerte werden auf der Gemeindkanzlei Kerns deponiert. Sie sollen dem Vereinszweck entsprechend eingesetzt werden.

V. Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. Sie sind durch die Generalversammlung für jeweils vier Jahre zu wählen und sind wieder wählbar.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Kassier und einen OK-Präsidenten.

Während der Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10

Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Beschlüsse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 11

Der Präsident führt Einzelunterschrift für die FGK. Bei dessen Verhinderung unterzeichnen der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 12

Für das Verfahren im Vorstand gelten sinngemäss die gleichen Vorschriften wie für die Generalversammlung.

Für die Vorbereitung und Ausführung von Veranstaltungen kann der Vorstand Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

VI. Revisoren

Art. 13

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind durch die Generalversammlung für jeweils vier Jahre zu wählen und sind wieder wählbar.

Art. 14

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung der FGK, bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz. Sie halten sich an die Vorschriften von Art. 728 ff OR und unterbreiten der Generalversammlung Bericht und Antrag in schriftlicher Form. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

VII. Fasnachts-Komitee

Art. 15

Das Fasnachts-Komitee besteht aus drei Aktivmitgliedern (Ehren-, Ober- und Untergugger) die durch die Generalversammlung für ein Fasnachtsjahr zu wählen sind.

Während ihrer Amtszeit sind die Komiteemitglieder von der Beitragspflicht befreit.

Der Obergugger wird im folgenden Jahr als Ehrengugger und der Untergugger als Obergugger vorgeschlagen.

Der Untergugger ist zusammen mit dem Komitee um seine Nachfolge besorgt. Dies hat auf die Generalversammlung hin zu erfolgen.

Art. 16

Das Komitee organisiert zusammen mit dem OK-Präsidenten die Fasnacht im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets und Jahresprogramms. Das Komitee nimmt an den gemeinsamen Sitzungen teil und hat Mitarbeitspflicht.

Das Besuchen der Eröffnungen und Befolgen von speziellen Einladungen im Kanton Obwalden ist für das Komitee Ehrensache. Der Vorstand kann dazu beigezogen werden.

Das Komitee hat während der Fasnachtszeit seine Repräsentationspflichten zu erfüllen.

VIII. Finanzielles und Haftung .

Art. 17

Die Finanzkompetenz des Vorstandes ist im Einzelfall auf Fr. 500.-- beschränkt. Davon ausgenommen sind Aufgaben welche im Jahresprogramm enthalten sind.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes.

Art. 18

Dem Fasnachts-Komitee und dem Vorstand entstehen keine eigenen Kosten für die Durchführung der Aktivitäten während des Fasnachtsjahres. Die Aktivitäten werden gemäss genehmigtem Budget realisiert.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 19

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. September 1988 und treten durch Annahme der Generalversammlung vom 17. Mai 2001 in Kraft.

Gerichtsstand ist Sarnen.

Kerns, 17. Mai 2001

Fasnachtsgesellschaft Kerns

Der Präsident:



Walter Reinhart

Der Aktuar und Vizepräsident:



Margrith Britschgi